

Barby + Kühner
seit 1906

Mess- und Regeltechnik

**Tabellen
Inhaltsverzeichnis**



Umrechnungstabelle Celsius – Réaumur – Fahrenheit – Kelvin

°C	°R	°F	K	°C	°R	°F	K	°C	°R	°F	K
-45	-36	-49	228	+20	+16	+68	293	+120	+96	+248	393
-40	-32	-40	233	+25	+20	+77	298	+130	+104	+266	403
-35	-28	-31	238	+30	+24	+86	303	+140	+112	+284	413
-30	-24	-22	243	+35	+28	+95	308	+150	+120	+302	423
-25	-20	-13	248	+40	+32	+104	313	+200	+160	+392	473
-20	-16	-4	253	+45	+36	+113	318	+250	+200	+482	523
-17,8	-14,24	0	255	+50	+40	+122	323	+300	+240	+572	573
-15	-12	+5	258	+55	+44	+131	328	+350	+280	+662	623
-10	-8	+14	263	+60	+48	+140	333	+400	+320	+752	673
-5	-4	+23	268	+65	+52	+149	338	+450	+360	+842	723
0	0	+32	273	+70	+56	+158	343	+500	+400	+932	773
+1	+0,8	+33,8	274	+75	+60	+167	348	+600	+480	+1112	873
+2	+1,6	+35,6	275	+80	+64	+176	353	+700	+560	+1292	973
+3	+2,4	+37,4	276	+85	+68	+185	358	+800	+640	+1472	1073
+4	+3,2	+39,2	277	+90	+72	+194	363	+900	+720	+1652	1173
+5	+4	+41	278	+95	+76	+203	368	+1000	+800	+1832	1273
+10	+8	+50	283	+100	+80	+212	373	+1100	+880	+1012	1373
+15	+12	+59	288	+110	+88	+230	383	+1200	+960	+2192	1473

Umrechnungstabelle für Druckeinheiten

Name der Einheit	Einheiten Zeichen	bar	mbar	Pa	kPa	daPa	kg/cm ² atü	mmWS kp/m ²	mmHg Torr	Phys. Atm. Psi atm	Phys. Atm. psi lb/in ²
Bar	1 bar =	1	1000	100 000	100	10 000	1,01972	10197	750,062	0,986923	14,5038
Millibar	1 mbar =	0,001	1	100	0,1	10	1,01972 x 10 ⁻³	10,197	0,750062	0,986923 x 10 ⁻³	0,014504
Pascal Newton pro Quadratmtr.	1 pa = 1 N/m² =	10 ⁻⁵	0,01	1	0,001	0,1	1,01972 x 10 ⁻⁵	0,10197	0,007501	9,86923 x 10 ⁻⁶	1,45038 x 10 ⁻⁴
Kilopascal	1 kPa =	0,01	10	1000	1	100	0,010197	101,97	7,501	9,86923 x 10 ⁻³	0,145038
Dekapas- cal	1 da Pa =	10 ⁻⁴	0,1	10	0,01	1	1,01972 x 10 ⁻⁴	1,0197	0,075	0,987 x 10 ⁻⁴	0,00145
Technische Atmosphäre	1 kp/ cm ² =	0,9807	980,7	98066,5	98,0665	9806,6	1	10 000	735,56	0,9678	14,2233
Millimeter Wassersäule	1mm WS =	0,9807 x 10 ⁻⁴	0,0981	9,80665	98,0665 x 10 ⁻⁴	0,981	0,0001	1	0,0736	0,9678 x 10 ⁻⁴	0,00142
Millimeter Quecksil- bers.	1 Torr = 1 mm Hg =	1,33322 x 10 ⁻³	1,33322	133,322	0,133322	13,3322	1,35951 x 10 ⁻³	13,5951	1	1,31579 x 10 ⁻³	0,019337
Physikalische Atmosphäre	1 atm =	1,011325	1013,25	101325	101,325	10132,5	1,03323	10332,3	760	1	14,6959
Pounds per Square inches	1 psi = 1 lb/in ² =	0,06895	68,9576	6894,76	6,89476	689,476	0,070307	703,07	51,7149	0,068046	1

Nur die fett gedruckten Einheiten sind in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

A	
Abstrichbestecke	87
Agar	103
Alkoholometer	72, 73
Ammoniaklösung	103
Anliege-Bimetallthermometer	53
Anstichgarnitur	37
Anstichvorrichtung	33
Aufbewahrungslösung	102
Außenthermometer	61
Automatische Büretten	92
B	
Beaumespindeln	70
Bechergläser	95
Beschaltungsplan für Widerstandsthermometer	116
Betriebsmanometer	39-47
Bierkellerthermometer	60
Bierzwickelgerät	13
Bierzwickelspirale	13
Bimetallthermometer	53
Blindkappen	20
Blindkegelstutzen	19
Bottichspindel	71
Büchnertrichter	101
Bügelverschlüsse	81
Bürettenklemme	85
Bunsenbrenner	86
C	
Chemikalien	102, 103
Chemische Maximalthermometer	58
Chemische Thermometer	56
CO ₂ -Ausschankarmatur	14
CO ₂ -Bestimmungsgerät	35, 36
CO ₂ -Rechenschieber	35
CO ₂ -Tester	30-36
D	
Deckgläser	83
Diätbierspindel	71
Dichtespindeln	70
Digitalthermometer	79
Doppelmuffe	85
Doppelnippel	22, 28
Doppelstockthermometer	62

Dosendruckprüfer	34
Druckminderer	37
E	
Einfrierschutzapparat	37
Einschweißmuffe	117
Einschweißschutzrohr	117
Einschweißverschraubung	117
Entschäumer	102
Erlenmeyerkolben	96
Ersatzteile Spunddruckregler	8, 9
F	
Faltenfilter	99
Farbscheiben	76
Fasshahn	37
Feinmess-Manometer	46
Fernthermometer	51, 52
Filterflaschen	88
Fittings	18-28
Flaschendruckprüfer	30-34
Flaschenthermometer	35
Flügelmutter	20
G	
Gärkellerthermometer	64
Gärröhren	84
Gärverschluss	84
Gärzylinder	84
Gewindestutzen	18
Glasthermometer	54-64
Glaszylinder	83
Glyzerin	102
Gummigebläse	92
Gummischeiben	81
Gummistopfen	98
H	
Hahnfett	9
Hakenschlüssel	28
Halbbarkeitsflaschen	81
Halter f. Würzeschauglas	83
Handmischthermometer	58
Handrefraktometer	77
Haufenthermometer	63
Hygrometer	61

I/J	
Imhofftrichter	101
Impfösen	87
Indikator-Puffertabletten	103
Infrarot-Thermometer	79
Jodlösung	102
K	
Kalilauge	103
Kapselfeder-Manometer	45
Kardanische Aufhängevorrichtung	82
KEG-Zapfköpfe	38
Kesselspeisewasserspindel	71
Klemmen	85
Klüberpaste	9
Kollehalter	87
Kohlensäurevorwärmer	37
Kolonnenspunder	7
Komparator	76
Kontaktschutzrelais	118
Kontrollthermometer	54-64
Kugelhähne	16, 17
Kühlraumthermometer	60
Küvetten	76
L	
Laborthermometer	56
Laborwaagen	77
Laborwatte	87
Lagerkellerthermometer	60
Leitfähigkeitsmessgerät	78
Limo-Spindeln	71
M	
Mälzereithermometer	62, 63
Magnetrührer	80
Magnetrührstäbchen	80
Maischbadthermometer	58
Manometer	39-47
Maschinenthermometer	59
Maximalthermometer	55, 58
Membran-Druckmittler	47
Membranfilter	99
Messbecher	89
Messkolben	88
Messkrüge	89
Messpipetten	93, 94

Messschablonen	88
Messschaufeln	89
Messumformer	108
Messzylinder	90
Methylorangelösung	102
Milchrohrverschraubungsringe	19
Min/Max-Thermometer	61

N

Nadelhalter	87
Nährböden	103
Natronlauge	102
NBB-Agar	103
NBB-Bouillon	103
NBB-Konzentrat	103
NBB-Pulver	103
NBB in Röhrchen	103
NEO-Komparator	76
Normalthermometer	57
Nutmutter	18, 20

O

Objektträger	83
--------------	----

P

Pasteuriser-Thermograph	50
Pelletbüretten	92
Petrischalen	87
Phenolphthaleinlösung	102
Phosphorsäure	103
pH-Meter	78
Pinzetten	86
Pipettengestell	95
Pipettensaugbälle	95
Pipettierhelfer	95
Plattenkühlerthermometer	55
Probenahmehähne	14
Probenehmer	13
Prüfmanometer	34
Pufferlösung	102
Puffertabletten	103

R

Raumthermometer	60
Reagenzien	102, 103
Rechenschieber	35
Reduzierstücke	21
Ringtabletten	103
Rohrfedermanometer	39-47
Rohrnippel	22
Rundfilter	99
Rundklemme	85

S

Saccharimeter	66-73
Saladinthermometer	62
Salzsäure	102
Salzsolespindel	71
Saugbälle	95
Saugflaschen	88
Saugkolben-Pipetten	94
Schaltkontakte	118
Schaufeln	89
Schaulaterne	47
Schauzylinder	83
Schilling-Büretten	92
Schlauchtülle	23
Schnellbetriebsbüretten	92
Schrägwinkelthermometer	54
Schutzrohre	117
Schweißhülsen	117
Schwimmthermometer	64
Sechskantmuttern	21
Sedimentiergefäß	101
Sicherheitstankarmatur	4
Sicherheitsventil	10, 11
Silikonscheiben	81
Silikonstopfen	98
Spindelzylinder	82
Spritzflaschen	91
Spunddruckregler	2-7
Standzylinder	82
Stativ	76, 84-85
Stativplatte	84-85
Stehkolben	97
Stockthermometer	51-52, 63

T

T-Stücke	24
Tageslichtleuchte	76
Taschenthermometer	57
Temperaturregler	106-107
Testsets	103
Tiegelzange	86
Titrierbüretten	92
Trichter	100, 101
Tropfflaschen	91
Tüpfelplatten	101

U

Übergangsstücke	24-27
Umrechnungstabellen	120
Universal-Pipettierball	95

V

Vakuumventil	4
Verschraubungen	23-28
Vollpipetten	93, 94

W

Waagen	77
Wasserstrahlpumpen	100
Watte	87
Widerstandsthermometer	111-116
Winkelthermometer	54
Würzeschauglas	83

Y

Y-Stücke	24
----------	----

Z

Zapfarmaturen	37
Zapfköpfe	38
Zeigerthermometer	51-53
Zubehör Spunddruckregler	8, 9
Zylinderthermometer	56

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Mess- und Automatisierungstechnik

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 AGB-Gesetz.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Besteller selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. 1973 1 S. 868), des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl. 1973 1 S. 856) sowie des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.
- 1.5 Sollten sich Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Besteller und Lieferer werden die ungültigen Vorschriften durch neue Bestimmungen ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck so nahe wie möglich kommen.
- 1.6 Der Besteller ermächtigt den Lieferer unter Verzicht auf eine Mitteilung, Personen bezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Unternehmens zu übermitteln.
Der Lieferer behält sich ausdrücklich das Recht vor, über etwaige mit dem Besteller abgeschlossene Geschäfte eine Kreditversicherung abzuschließen und in diesem Zusammenhang dem Versicherer die erforderlichen Daten des Bestellers zu übermitteln, wovon der Besteller zustimmend Kenntnis nimmt.
- 1.7 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht ist Untersiemau.
- 1.8 Gerichtsstand ist der für den Firmensitz des Lieferers zuständige Gerichtsort. Der Lieferer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist.

2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 2.2.1 Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2.2 Bei Bestellung spezifischer Produkte sind Abweichungen von der bestellten Menge zulässig, soweit dies aus technischen Gründen nicht zu vermeiden und dem Besteller zumutbar ist.
- 2.2.3 Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Lieferer auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderung weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen.
- 2.2.4 Teillieferungen sind zulässig.
- 2.2.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände unbeschadet seiner Rechte bezüglich Haftung und Gewährleistung entgegen zu nehmen.
- 2.2.6 Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu Grunde liegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.3.1 Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist, jedoch hilfsweise mit der Lieferung, falls diese ohne vorherige Auftragsbestätigung erfolgen musste. Erteilte Aufträge sind unwiderruflich.
- 2.3.2 Tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnisse ein, so kann der Lieferer solange verweigern, bis der Besteller entweder die anteilige Gegenleistung bewirkt oder entsprechende Sicherheit geleistet hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurück genommen. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

- 3.2 Die Preise sind in der jeweils gültigen Preisliste bei Auslieferung zu entnehmen. Die Mengenabhängigkeit wird in den jeweiligen Angeboten und Preislisten ausgewiesen (Mengenstaffel).
- 3.2.1 Der Mindestauftragswert beträgt EUR 30,00 netto. Bei Bestellungen unter diesem Betrag kommen EUR 5,00 Mindermengenzuschlag zur Anrechnung.
- 3.3 Bei Geräten, die nicht für „Verkauf ab Lager“ vorgesehen sind, wird der in der Preisliste ausgewiesene Mindestauftragswert berechnet, wenn der Auftrag weniger als diesen Mindestauftragswert beinhaltet.
- 3.4.1 Bei wesentlicher, nicht vorhersehbarer und vom Lieferer nicht beeinflussbarer Veränderung der Gestehekosten behält sich der Lieferer vor, mit dem Besteller einen von der Auftragsbestätigung abweichenden Preis zu vereinbaren.
- 3.4.2 Bei Änderungswünschen des Bestellers nach Auftragsbestätigung werden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- 3.5.1 Zahlungen sind zu leisten innerhalb 30 Tagen nach Absendung der Rechnung ohne jeden Abzug oder innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto. Instandsetzungsleistungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar. Anders lautende Zahlungsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 3.5.2 Erfüllungszeitpunkt für alle Zahlungen ist der Tag, an dem der Besteller die geschuldete Zahlung auf den Weg gebracht hat.
- 3.5.3 Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 5%, bzw. nach Zustellung einer Mahnung von 4 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz berechnet.
- 3.5.4 Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

4. Lieferfristen, Abnahme und Versand

- 4.1.1 Der Lieferer ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Die Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit, es sei denn, es handelt sich um einen in der Auftragsbestätigung vereinbarten tagesgenauen Festtermin.
- 4.1.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Eine angemessene Verlängerung dieser Frist tritt jedoch ein, wenn der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen usw. nicht rechtzeitig beibringt oder seinen für den Auftrag wesentlichen Vertrags- und Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen – wie z.B. Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- und Energiemangel – und nachweislich auf die Herstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorhandenen Lieferverzuges eintreten.
- 4.1.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.1.4 Befindet sich der Lieferer auch nach Setzen einer angemessenen Nachfrist durch den Besteller weiterhin in Verzug und erwächst dem Besteller dadurch ein nachweisbarer Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, für jede Woche der Verspätung ½ v.H. bis zur Höhe von insgesamt 5 v.H. vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder sonstigen Leistungen zu verlangen, der wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
Weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
- 4.1.5 Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 4.2.1 Sofern keine festen Abnahmefristen vereinbart sind, hat der Besteller den Liefergegenstand innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen.
- 4.2.2 Bestellungen auf Abruf werden nur unter festgelegten Abnahmefristen angenommen. Erfolgt die Abnahme innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht, steht es dem Lieferer frei, fertig gestellte Geräte ohne weiteren Bescheid auszuliefern oder, unter Anknüpfung, von Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 4.2.3 Kommt der Besteller seinen in 4.2.1 bzw. 4.2.2 genannten Verpflichtungen nicht nach, so ist der Lieferer unbeschadet der weiteren gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen.

gen, den Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beliefern. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

- 4.3.1 Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Versandvorschriften werden beachtet; dagegen wird für günstigste Verfrachtung keine Verantwortung übernommen. Der Lieferer hat das Recht, das Transportrisiko auf Kosten des Bestellers zu versichern. Ist eine solche Versicherung abgeschlossen, so sind während des Transportes eingetretene Schäden sofort dem Frachtführer zu melden und mit der Bescheinigung des Frachtführers dem Lieferer mitzuteilen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb von 14 Tagen beschafft, sind Ersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.
- 4.3.2 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten bei Lagerung im Lieferwerk, mindestens jedoch ½ % des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 4.3.3 Nachträgliches bekannt werden von Veränderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen des Bestellers, z.B. Zahlungseinstellungen, Vergleichsverfahren, Wechselproteste, erfolglose Pfändungen, berechtigen den Lieferer vom Liefervertrag zurückzutreten oder neue Bedingungen (Vorauszahlungen bzw. Nachnahme-Lieferung) aufzugeben.

5. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellungs- und Montageleistungen finden die „Geschäftsbedingungen für Aufstellung und Montage“ des Lieferers Anwendung, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, wenn entsprechende Leistungen Inhalt des Vertrages sind.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Abnahme, mit dem Tag der grundlosen Verweigerung der Abnahme, bei Untätigkeit des Bestellers nach Ablauf der Fristen der vorherigen Absätze 4.2.1 und 4.2.2 oder einer etwa gesondert vereinbarten Abnahmefrist über. Ist die Versendung des Liefergegenstandes an den Besteller oder an Dritte vereinbart, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur (Spedition, Bahn ect.) über. Die Gefahr geht in jedem Falle mit der Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes über. Nimmt der Lieferer Ware aus Gründen zurück, die er nicht zu vertreten hat, so trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware beim Lieferer.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Grundsätzlich bleibt verkaufte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Lieferers. Der Lieferer verpflichtet sich, entsprechende Sicherungen dann freizugeben, wenn mindestens 90 % der Forderungen beglichen sind.
- 7.2 Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügung durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
- 7.3 Wird die Ware von dem Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der Lieferer Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Veräußert der Besteller diese Waren seinerseits ohne den vollständigen Kaufpreis im voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an den Lieferer ab. Er ist auf Verlangen des Lieferers verpflichtet, den Erwerb die Abtretung bekannt zu geben und die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Mängel, die dem Lieferer an den von ihm gelieferten Waren innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme, jedoch spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang angezeigt werden, bessert der Lieferer nach eigener Wahl nach oder liefert Ersatzware, wozu er auch nach erfolgter Nachbesserung berechtigt ist. Die schriftliche Anzeige von Mängeln muss dem Lieferer bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware an den Besteller, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit zugehen. Dem Besteller bleibt vorbehalten, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises zu verlangen, sofern die Nachbesserungsversuche und die Ersatzlieferung fehlschlagen. Ersatz- oder Verschleißteile oder Teile zur weiteren Verarbeitung müssen unverzüglich nach Ablieferung durch den Besteller untersucht und evtl. Mängel unverzüglich angezeigt werden. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder nach dem Einbau sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 8.2 Veranlasst der Besteller eine Überprüfung von gelieferter Ware und gibt er einen Fehler an, für den der Lieferer gemäß vorstehender Nummer 8.1 haften würde, hat der Besteller die entstandenen Kosten zu tragen, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorhanden ist.
- 8.3 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelgeschäden – soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 8.4 Kosten für die Ein- und Rücksendung des Liefergegenstandes sowie für eine Verpackung gehen zu Lasten des Lieferers, es sei denn, zwischen Besteller und Lieferer ist etwas anderes vereinbart.

9. Haftung

- 9.1 Schadenersatzansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Folgeschäden – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder ihn eine Haftung wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften trifft.
- 9.2 Macht der Besteller Personen- und Sachschäden auf Grund des Produkthaftungsgesetzes geltend, die auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Sache zurückgehen, so gilt der Haftungsausschluss nicht.
- 9.3 Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen, haftet der Lieferer nicht: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers zurückzuführen sind, nicht genehmigte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.
- 9.4 Beratung des Bestellers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für den Lieferer nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.

10. Reparaturen

Für Reparaturleistungen finden die „Geschäftsbedingungen für Wartung und Instandsetzung“ des Lieferers Anwendung, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, wenn entsprechende Leistungen Inhalt des Vertrages sind.

11. Urheberrecht

- 11.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an Zeichnungen, Skizzen, Kostenvorschlägen und seinen sonstigen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen vor. Der Besteller darf sie nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne Zustimmung des Lieferers nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an den Lieferer zurückzugeben.
- 11.2 Vom Lieferer gefertigte Werkzeuge und/oder Einrichtungen bleiben auch dann sein Eigentum, wenn die Kosten dafür ganz oder teilweise berechnet worden sind. Der Lieferer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, den Zeitwert bzw. anteiligen Zeitwert der Werkzeuge und/oder Einrichtungen zu erstatten. Weigert sich der Lieferer, so kann der Besteller die Herausgabe verlangen.